



Die Verwaltungsanweisung zu § 5 AsylbLG (Arbeitsgelegenheiten) vom 19.04.2017 wurde mit den Referatsleiter/innen des Fachdienstes Soziales im Rahmen der Fachkonferenz Soziales am 25.04.2017 abgestimmt.

Die Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Diese elektronische Fassung ist auch ohne Unterschrift gültig.

Bremen,

Nerz

Bremen,

Dr. Kodré



Verwaltungsanweisung

zu [§ 5 AsylbLG](#)

Arbeitsgelegenheiten

In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des [§ 44 Asylgesetzes \(AsylG\)](#) und in vergleichbaren Einrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte [§ 53 AsylG](#)) sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Auch Personen, die nicht mehr in einer Einrichtung wohnen, können in interne Maßnahmen zugewiesen werden. Arbeitsgelegenheiten sollen auch bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) in Einrichtungen ist dem Referat 31 bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis zu geben. Die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Einrichtungen ist mit dem Referat 31, Referat31arbeitsintegration@soziales.bremen.de abzustimmen. Das Abstimmungserfordernis ergibt aus der Prüfung der Zusätzlichkeit und der Korrelation mit den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach [§ 5a](#). Zu melden sind Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsgestattung/-Titel, Duldung, Gültigkeit bis, Adresse.

In die Maßnahme nach § 5 sind grundsätzlich nur Personen zuzuweisen, die nicht dem berechtigten Personenkreis nach § 5a zuzurechnen sind. Damit sollen auch Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung aus sicheren Herkunftsländern weiterhin die Möglichkeit haben, an Arbeitsgelegenheiten teilzunehmen.

Die internen Arbeitsgelegenheiten sollen zusätzliche gemeinschaftsfördernde Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung umfassen, wie z.B.

- Sprachmittlertätigkeiten, auch im Umgang mit Behörden,
- Mithilfe bei Hausmeisterstätigkeiten,
- Gartenarbeiten,
- verantwortliche Zuständigkeiten bei Freizeitaktivitäten,
- sonstige vergleichbare Tätigkeiten.

Als Arbeitsgelegenheit kommen Arbeiten nicht in Betracht, die als „Tätigkeit der Selbstversorgung“, wie z.B. Reinigen der eigenen Räume, Waschen der eigenen Wäsche, von den Leistungsberechtigten zu erledigen sind.

Die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten sollen täglich 6 Stunden nicht überschreiten und maximal 30 Stunden in der Woche betragen.



Die Aufwandsentschädigung beträgt seit dem 06.08.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) 0,80 €. Es können jedoch auch höhere notwendige Aufwendungen übernommen werden, soweit der Leistungsberechtigte diese im Einzelfall nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen. Bei internen Maßnahmen in Einrichtungen können grundsätzlich keine Fahrtkosten entstehen, da die Teilnehmenden in der Regel in der Einrichtung wohnen. Dienstlich veranlasste Fahrtkosten hat der Maßnahmeträger zu übernehmen.

Die Aufwandsentschädigung nach [§ 5](#) wird von dem berechtigten Personenkreis direkt bei ihren zuständigen Sozialhilfedienststellen unter Vorlage des Nachweisvordruckes beantragt. Auf der Rückseite dieses Nachweises kann die Auszahlungsform - in der Regel Überweisung - verfügt werden.

Die Aufwandsentschädigung unterliegt nicht der Steuer- noch Sozialversicherungspflicht und ist nicht als Einkommen nach [§ 7](#) behandelt.

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den [§§ 2, 3](#), und [6](#). Der [§ 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4](#) ist entsprechend anzuwenden. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

Die Arbeitsgelegenheit muss zumutbar sein, es gelten die Vorschriften des [§ 11 Abs. 4 SGB XII](#). Auf die geltende [Verwaltungsanweisung zu § 11 SGB XII](#) wird insoweit verwiesen.

Leistungsberechtigte können auch dann zur AGH verpflichtet werden, wenn sie z.B. asyl- oder ausländerrechtliche Beschäftigungsverboten unterliegen.

Die Verpflichtung zu einer AGH erfolgt durch Verwaltungsakt.

Leistungsberechtigte, deren Leistungen nach [§ 1 a](#) eingeschränkt sind, sollen keine Gelegenheit zur Arbeit nach dieser Vorschrift erhalten. Soweit sie eine Arbeitsgelegenheit bereits wahrnehmen, kann die Arbeit nur weitergeführt werden, wenn sich dafür keine anderen Leistungsberechtigten bereit erklären

Durch die AGH ist kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und der Rentenversicherung begründet. Die Arbeitsschutzvorschriften und die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden jedoch Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.